

Vereins-sitzungen, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden, sind mit bis zu 100 Teilnehmern in geschlossenen Räumen oder bis zu 200 Teilnehmern unter freiem Himmel gestattet, wenn der Veranstalter ein Schutz- und Hygienekonzept ausgearbeitet hat und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegen kann.

Öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Der Veranstalter hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass zwischen allen Teilnehmern grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten und jeder Körperkontakt mit anderen Versammlungsteilnehmern oder Dritten vermieden werden kann.
2. Unter Beachtung der Anforderungen nach Nr. 1 sind höchstens 100 Teilnehmer zugelassen.
3. Der Veranstalter hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
4. Für gastronomische Angebote gelten die allgemeinen Voraussetzungen des Gastronomiebetriebs (vgl. FAQ "Was gilt für die Gastronomie?").

Der Abstand von 1,5 Metern muss zwischen Personen - Gäste und Mitarbeiter - eingehalten werden.

Personen eines Haushalts haben die Abstandsregel nicht zu befolgen und dürfen an einem Tisch sitzen.

Es gibt keine Obergrenze, wie viele Personen an einem Tisch sitzen dürfen; entscheidend ist die aktueller Rechtslage, demnach können zwei Haushalte an einem Tisch bzw. Gruppen bis zu 10 Personen ohne Einhaltung des Mindestabstandes Platz nehmen.

Die Abstände der Tische müssen gewährleisten, dass die Gäste auch beim Platznehmen und Verlassen die notwendigen Abstände von mind. 1,5 m zu anderen Personen einhalten.